

Verfügung 71/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023)

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen für Auskunftsrufnummern

Durch die Verfügung 70/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) werden am 13.07.2023 Änderungen des Nummernplans Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 50/2020 wirksam.

Alle bestehenden Zuteilungen von Auskunftsrufnummern werden mit Wirkung zum 13.07.2023 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die aufgrund der Verfügung 70/2023 geänderten Nutzungsbedingungen des Nummernplans Auskunftsrufnummern gelten.

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG), in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.